



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 44

Donnerstag, 28. Dezember 2023

### Inhalt

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Mitterdorfer Gruppe“ 174
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Städtischen Betriebe Roding AdöR 175
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Städtischen Betriebe Roding AdöR 175
- Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen 175

#### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Mitterdorfer Gruppe“ folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.1980.

#### § 1

In § 6 Abs. 2, Zeile 2 wird der Betrag „1,00 Euro“ durch den Betrag „**1,10 Euro**“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2, Zeile 3 wird der Betrag „3,80 Euro“ durch den Betrag „**4,40 Euro**“ ersetzt.

Der § 8 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)		
bis	4 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 20)	60,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 25)	120,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 40)	200,00 €/Jahr
bis	25 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 50)	300,00 €/Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 80)	800,00 €/Jahr
bis	100 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 100)	1.200,00 €/Jahr
über	100 m <sup>3</sup> /h (Nennweite DN 125)	2.400,00 €/Jahr

In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „1,15 Euro“ durch den Betrag „**1,60 Euro**“ ersetzt.

In § 9 Abs. 4 wird der Betrag „40,00 Euro“ durch „**60,00 Euro**“ und der Betrag „60,00 Euro“ durch „**80,00 Euro**“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2024** in Kraft.

Roding-Mitterdorf, den 19.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
„Mitterdorfer Gruppe“ 93426 Roding  
Rainer Schwarzfischer, 1. Vorsitzender

## **Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Städtischen Betriebe Roding AdöR vom 12.12.2023 (BGS-WAS)**

Der Verwaltungsrat hat mit Sitzung vom 12.12.2023 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Städtischen Betriebe Roding AdöR neu erlassen.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung ist niedergelegt im Verwaltungsgebäude der Städtischen Betriebe Roding AdöR ([www.sb-roding.de](http://www.sb-roding.de)) und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Roding, den 13. Dezember 2023

Städtische Betriebe Roding AdöR  
Manfred Janker  
Kaufmännischer Vorstand

---

## **Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Städtischen Betriebe Roding AdöR vom 12.12.2023 (WAS)**

Der Verwaltungsrat hat mit Sitzung vom 12.12.2023 die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Städtischen Betriebe Roding AdöR neu erlassen.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung ist niedergelegt im Verwaltungsgebäude der Städtischen Betriebe Roding AdöR ([www.sb-roding.de](http://www.sb-roding.de)) und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Roding, den 13. Dezember 2023

Städtische Betriebe Roding AdöR  
Manfred Janker  
Kaufmännischer Vorstand

---

## **Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2023**

### **I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

### **§ 2**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

### **II.**

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Komm1-941-59 (2023) festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### **III.**

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in Hohenwarth, Schulstraße 3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohenwarth, den 21. Dezember 2023

Schulverband Hohenwarth-Grafenwiesen  
Xaver Gmach, Schulverbandsvorsitzender